



Senat 1

MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 1 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Die Presse“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

Eine Leserin kritisierte den Artikel „Aufregung wegen „Ohrenzieher“-Artikel in der Presse“, erschienen am 01.12.2014 auf „www.heute.at“.

Der Artikel wird mit dem Sätzen eingeleitet: *„Erst vor wenigen Tagen starb Leonie (2) nach einer Strafdusche. Jetzt löst ein „Presse“-Artikel Empörung aus. Der Autor verteidigt „Körperstrafen in homöopathischen Dosen“.“*

Die Leserin findet es bedenklich, den Autor des „Presse“-Artikels in Zusammenhang mit dem Tod eines Kleinkindes zu bringen, auch wenn man den Inhalt des „Presse“-Artikels zur Kindererziehung kritisieren könne.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein Verfahren einzuleiten.

Der Senat ist der Auffassung, dass in dem „Heute“-Artikel kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Tod eines Kleinkindes und dem fragwürdigen Artikel in der „Presse“ zur Kindererziehung hergestellt wird.

Ob die Einleitung des „Heute“-Artikels gelungen formuliert und glücklich gewählt wurde, ist lediglich eine Frage des Geschmacks, nicht jedoch eine ethische.

Aus medienethischer Sicht ist die Erwähnung der beiden Fälle in einem Artikel jedenfalls zulässig, da sie weder gleichgesetzt noch verglichen werden.

Österreichischer Presserat

Senat 1

Vors. Dr. Peter Jann

17.12.2014